

85. Zum inneren Tatbestand der Fehlerei.

IV. Straffenat. Ur. v. 11. Oktober 1921 g. W. IV 884/21.

I. Landgericht Dresden.

Das Urteil des Senats ist in derselben Strafsache ergangen wie das RGSt. Bd. 55 S. 204 abgedruckte.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer gelangt zu dem Ergebnisse: 1. der Angeklagte habe zwar um den strafbaren Erwerb der Treibriemen nicht erweislich „gewußt“; 2. die „Umstände“ hätten ihm aber die Überzeugung von der diebischen Herkunft aufgebrängt; 3. er habe sogar „keinen Zweifel“ gehegt, daß die Treibriemen gestohlen seien. Die Feststellung geht also dahin, daß der Angeklagte um den strafbaren Erwerb der Treibriemen zwar nicht gewußt, darüber aber keinen Zweifel gehegt habe.

An sich ist es nicht unmöglich, den Begriff des „Wissens“ auf das durch unmittelbare Kenntnis erlangte Wissen zu beschränken und ihm die mittelbar, durch Überlegung, gewonnene Überzeugung gegenüberzustellen. Aber diese Beschränkung findet in dem § 259 keine Stütze. Neben dem „Wissen“ und dem „Annehmenmüssen“ läßt er nicht noch Raum für ein drittes: die zweifelsfreie Überzeugung. Diese fällt vielmehr unter das „Wissen“, weil § 259 zwischen der durch unmittelbare Kenntnis und der mittelbar durch schlüssige Folgerungen erlangten Gewißheit nicht unterscheidet. Ob der Täter um den strafbaren Erwerb weiß oder keinen Zweifel daran hegt, ist daher im Sinn des § 259 belanglos. Der Unterschied liegt nicht im Inhalt, sondern nur in der Form. Das eine Mal wird das Wissen in bejahender Form, das andere Mal in der Form der doppelten Verneinung ausgedrückt. Das Urteil würde daher an einem Widerspruche krankn, wenn nicht die Strafkammer bei ihrer ersten Feststellung den Begriff des „Wissens“ ersichtlich in einem engeren Sinne verstanden hätte. In Wirklichkeit hat sie die Verurteilung nicht auf die gesetzliche Beweisregel gegründet, sondern darüber hinaus unter Bewertung der „Umstände“ als Beweisgründe im Wege freier Beweiswürdigung das „Wissen“, und zwar den bestimmten Voratz des Angeklagten tatsächlich festgestellt. Diese Feststellung trägt die Entscheidung. Die Abweichung in der Schlußfeststellung, auf der das Urteil nicht beruht, ist demgegenüber belanglos.

Die Revision war daher zu verweisen.